

Standicherheit von weit gespannten und verklebten Holztragwerken

Sehr geehrter Damen und Herren vom Kirchenvorstand,

Sie haben mit Sicherheit von dem dramatischen Ereignis des Dacheinsturzes der Elisabethkirche in Kassel am 6. November 2023 gehört und die Medienberichterstattung dazu verfolgt. Seither beschäftigt nicht nur die Bauabteilungen der (Erz-) Bistümer die Frage, welche Ursachen zu dem Einsturz geführt haben und ob Konsequenzen für die Beurteilung der Standicherheit auch anderer Gebäude daraus gezogen werden müssen.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den derzeitigen Kenntnisstand informieren und konkrete Hilfestellung geben für Fragen, die Sie als Eigentümer und Betreiber kirchengemeindlicher Gebäude betreffen, da Sie in der Verantwortung zur Schadensabwehr und zur Gewährleistung verkehrs- und stand sicherer Gebäude stehen. Eine Arbeitsgruppe von Bausachverständigen des VDD (Verband der Diözesen) erarbeitet zurzeit ein zweischrittiges Verfahren, durch das zunächst Dächer mit einer bestimmten Tragwerkstypologie identifiziert werden sollen, um diese dann in einem zweiten Schritt einer detaillierteren Untersuchung nach festgelegten Vorgaben zu unterziehen.

Das Leerräumen des Kirchenschiffes in Kassel, die Bergung der Bauteile am Schadensausgangspunkt sowie die Begutachtung ist jetzt abgeschlossen. Nachzeitigem Kenntnisstand sind es einige objektspezifische Fehler in der Herstellung des Tragwerks, die wesentlich schadensursächlich waren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzlich der Alterungsprozess des Leimes der Holzträger auch eine Rolle gespielt hat. Nach bisher anerkannten Beurteilungskriterien sind die raumklimatischen Bedingungen für den Verlauf dieses Alterungsprozesses ausschlaggebend.

Unabhängig davon, ob sich nach einer abschließenden Bewertung des Schadensereignisses in Kassel die Bewertungsparameter ändern werden, hat sich die überdiözesane Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, dass zeitnah sichergestellt werden muss, dass eventuell risikobehaftete Konstruktionen im Gebäudebestand der Kirchengemeinden möglichst schnell erkannt und überprüft werden.

Dazu muss in einem ersten Schritt festgestellt werden, ob Gebäude in Ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere Kirchen, Pfarrheime und Kindertagesstätten:

1. Zwischen 1945 und 1980 errichtet wurden und
2. Eine Spannweite von über 10 Metern, bzw. Auskragungen über 5 Meter aufweisen und
3. Aus (leim-)verklebten Hölzern (z.B. Leimbändern oder Kämpfstegträgern) in der Tragkonstruktion (Deckenbalken, Dachwerk) bestehen, die
4. sich außerhalb des beheizten Raumvolumens im sogenannten Kaltdachbereich befinden

Die Gebäude, welche diese Kriterien erfüllen, müssen mit höchster Priorität überprüft werden. Dazu benötigen Sie die statischen Unterlagen aus Ihrem Archiv (oder sofern dort nicht vorhanden, von den kommunalen Bauämtern) sowie bestenfalls, zu einer ersten Einordnung, aktuelles Bildmaterial zum Tragwerk (sofern der Dachraum begehbar ist).

Bitte melden Sie die Ihnen bekannten Gebäude, die die oben genannten Kriterien erfüllen dem Leiter des Fachbereichs Bau und Denkmalpflege im Bischöflichen Generalvikariat.

Der/die für Sie zuständige Architekt/in im Bischöflichen Generalvikariat wird dann Kontakt zu Ihnen aufnehmen, um die Objektliste mit Ihnen abzustimmen. Gegebenenfalls muss zunächst vor Ort geprüft werden, welche Konstruktionshölzer eingesetzt wurden. Möglicherweise müssen hierfür Bauteilöffnungen vorgenommen werden. Um dies einzugrenzen, sind die Statikunterlagen von großer Bedeutung.

Sobald bestätigt ist, dass Bauten in Ihrer Kirchengemeinde die oben genannten Kriterien erfüllen, müssen in einem zweiten Schritt Nachprüfungen zur Tragfähigkeit der verklebten Holzteile veranlasst werden. Zur Auswahl von geeigneten Tragwerksplanern und deren Leistungspositionen unterstützt Sie der Fachbereich Bau und Denkmalpflege im Bischöflichen Generalvikariat. Die entstehenden Untersuchungskosten werden nach den Regeln der Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung (RBB) bezuschusst.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass eine regelmäßige Begehung aller Gebäude einschließlich der Dächer zwingend erforderlich ist, um mögliche Schäden und Mängel frühzeitig zu erkennen. Nach Unwetterereignissen sollte eine gesonderte Begehung erfolgen. Weiterhin ist in Erwägung zu ziehen, für die Dächer Ihrer Gebäude einen Wartungsvertrag abzuschließen, um die Dachkonstruktion, die Dachhaut und Dachentwässerung regelmäßig kontrollieren und bei Bedarf erforderliche Reinigungs- und Reparaturmaßnahmen vornehmen zu lassen.

Bitte identifizieren Sie schnellstmöglich die in Frage kommenden Objekte (Kriterien 1-4) und teilen uns das Ergebnis mit. In einem nächsten Schritt sollten dann geeignete Ingenieurbüros mit der Überprüfung der kritischen Tragwerke beauftragt werden.

Bei Rückfragen sprechen Sie bitte mit dem/der für Sie zuständigen Architekt/in im Bischöflichen Generalvikariat.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stenmans

Referent für Bau und Denkmalpflege
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Abt. 4.2 Vermögen Kirchengemeinden
Klosterplatz 7 | 52062 Aachen
tel.: +49 (0) 241 452-583
bernhard.stenmans@bistum-aachen.de